

ANLAGE 2: Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Anlage 2 zur Satzung vom 23.10.2001				Anlage 2 zur Neufassung vom 24.11.2020		
Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit und	Gebühr €	Art der Sondernutzung	Fläche/Zeit	Gebühr in Euro
1.	Baustelleneinrichtungen, Lagerungen			1.	Baustellen, Lagerflächen	
	Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial		genutzte Fläche je angef. Woche	1.1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Bau-maschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun sowie Baugrubenschließungen auf der Straßenfläche	je m ² täglich 0,25 - 0,50 € je m ² monatlich 2,50 - 5,00 €
		Kat. A:	bis 30 m ² 25,00 €			
		Kat. B:	30 m ² bis 45 m ² 30,00 €			
		Kat. C:	46 m ² bis 60 m ² 35,00 €			
		Kat. D:	61 m ² bis 75 m ² 40,00 €			
		Kat. E:	76 m ² bis 100 m ² 47,00 €			
		Kat. F:	101 m ² bis 150 m ² 55,00 €			
		Kat. G:	151 m ² bis 250 m ² 60,00 €			
		Kat. H:	ab 251 m ² 61,00 € - 500,00 €			
	Aufstellung von Containern nach Ablauf von 7 Tagen	pro Woche	8 €	1.2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Nr. 1.1 fällt	je m ² täglich 0,25 - 0,75 €
	Aufstellung von Gerüsten nach Ablauf eines Monats	pro Woche	8 €			
2.	Anlagen und Einrichtungen			2.	Anlagen und Einrichtungen	
2.1	Automaten und Schaukästen über 0,30 m im öffentlichen Verkehrsraum je angefangener qm Grundfläche	jährlich	13 - 130 €	2.1	Automaten und Schaukästen, die mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je m ² jährlich 15,00 - 150,00 €
2.2	Verkaufsstände, Imbiss-Stände, Kioske u.ä. je angefangener qm Grundfläche	täglich wöchentlich monatlich	1 - 10 € 5 - 50 € 15 - 130 €	2.2	Verkaufsstände und -wagen für Lebens-mittel und sonstige Waren, Imbiss-Stände und -wagen, Kioske u.ä.	je m ² täglich 1,00 - 10,00 € je m ² wöchentlich 5,00 - 50,00 € je m ² monatlich 15,00 - 150,00 €
2.3	Warenauslagen je angefangener qm	jährlich	26 - 154 €	2.3	Warenauslagen, Warenstände u.ä.	je m ² jährlich 25,00 - 150,00 €

ANLAGE 2: Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

2.4	Grundfläche Fahrradständer ab 6 Stellmöglichkeiten	jährlich	5 €	2.4	Fahrradständer	gebührenfrei
3.	Nutzung für Außenbewirtschaftung			3.	Außenbewirtschaftung	
	Durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z.B. Café, Eisdielen, usw.) je angefangene qm	jährlich	3 – 103 €		Aufstellen von Tischen und Stühlen durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z.B. Café, Eisdielen, usw.)	je m ² für die Dauer der Freischanksaison 5,00 - 100,00 €
4.	Nutzung zu Werbezwecken			4.	Werbung, Plakattafeln, Hinweisschilder	
4.1	Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen je angefangener 10 qm Grundstücksfläche	täglich	26 – 52 €	4.1	Plakate, Tafeln, Schilder, Transparente usw., a) die nicht baulichen Anlagen sind (max. 10 Stk./ DIN A 0; max. 14 Tage vor Veranstaltung)	75,00 €
4.2	Plakate, Tafeln, Schilder, Transparente usw. a) die nicht baulichen Anlagen sind je angefangener qm Ansichtsfläche oder je Werbeträger	täglich	0,10 – 11 €		b) von Holzgerlinger Vereinen, Parteien, Kirchen, Verbänden und Organisationen (max. 10 Stk./DIN A 0 oder max. 20 Stk./ DIN A 1 max. 14 Tage vor Veranstaltung)	25,00 €
	b) aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen		gebührenfrei		c) aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen (max. 10 Stk./DIN A 0 oder max. 20 Stk./ DIN A 1) aufgestellt/angebracht werden.	gebührenfrei
	c) für Holzgerlinger Vereine, Parteien, Gruppen, Verbände, Organisationen und Vereine bis zu 20 Stelltafeln (max. DIN A 1)		gebührenfrei			gebührenfrei

ANLAGE 2: Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

4.3 Aufstellen von Informationsständen im Rahmen des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG gebührenfrei

4.4 Aufstellen von Informationsständen für Vereine, Institutionen und Personenvereinigungen, mit jeweils gemeinnütziger Zielsetzung bis zu 5 m² beanspruchter öffentliche Fläche gebührenfrei

Während des Marktbetriebs werden die Sondernutzungsflächen nach Ziffer 4.3 und 4.4 nur im rot schraffierten Bereich des Plans in Anlage 3 zugelassen. Dabei ist auf dem Gehweg ein mindestens 1,50 m breiter Streifen freizulassen und der Busverkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Ist nicht ausreichend Platz für alle Antragsteller vorhanden, kann ein gesonderter Platz zugewiesen werden.

5. Überbauungen

5.1 Werbeanlagen je angefangener qm Ansichtsfläche jährlich 3 – 256 €

5.2 Sonstige Überbauungen je angefangener qm Grundfläche einmalig 3 – 256 €

6. Übermäßige Straßennutzung durch

Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn täglich 3 – 256 €

4.2 Informationsstände im Rahmen des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG gebührenfrei

4.3 Informationsständen für Vereine, Institutionen und Personenvereinigungen, mit jeweils gemeinnütziger Zielsetzung bis zu 5 m beanspruchter öffentliche Fläche gebührenfrei

Während des Marktbetriebs werden die Sondernutzungsflächen nach Ziffer 4.2 und 4.3 nur im rot schraffierten Bereich des Plans in Anlage 3 zugelassen. Dabei sind auf dem Gehweg ein mind. 1,50 m breiter Streifen freizulassen und der Busverkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Ist nicht ausreichend Platz für alle Antragsteller vorhanden, kann ein gesonderter Platz zugewiesen werden.

5. Ausstellungen, Vorfürungen

Ausstellungen, Vorfürungen oder sonstige gewerbliche Veranstaltungen je Veranstaltung 10,00 - 250,00 €

6. Überbauungen, Überspannungen u. dergleichen

6.1 Werbeanlagen je m² Ansichtsfläche jährlich 5,00 - 250,00 €

6.2 Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen
 a) Je Überquerung zu Baustellen monatlich 5,00 - 25,00 €
 b) Kabelleitung je lfd. Meter jährlich 1,00 - 10,00 €
 c) Rohrleitung je lfd. Meter jährlich 1,00 - 15,00 €
 d) Überbrückungen je m² jährlich 1,00 - 10,00 €
 e) Sonstige jährlich 5,00 - 250,00 €

7. Übermäßige Straßenbenutzung

7.1 Übermäßige Straßenbenutzung durch gewerbliche Veranstaltungen nach § täglich 5,00 - 250,00 €

